

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BAD e.V. - Bamberger Absolventen des Diplom-, Master- und Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft – Verein der Ehemaligen, Förderer, Freunde und Studierenden der Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 - a) die Kommunikation zwischen Absolventen, Studierenden sowie Mitarbeitern der politikwissenschaftlichen Studiengänge und
 - b) das Fach Politikwissenschaft sowie die politikwissenschaftliche Forschung an der Otto- Friedrich-Universität Bamberg zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch realisiert, dass der Verein
 - a) über neuere Entwicklungen der Studiengänge informiert,
 - b) Veranstaltungen organisiert, bei denen die Mitglieder die Gelegenheit haben, alte Kontakte zu pflegen und neue Kontakte aufzubauen,
 - c) wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt und Forschungsvorhaben unterstützt,
 - d) Kommunikationsstrukturen schafft, die es den Mitgliedern ermöglichen, auch außerhalb der vom Verein initiierten Veranstaltungen miteinander Kontakt aufzunehmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person sein, die den politikwissenschaftlichen Studiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verbunden ist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- b. durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dieser spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird,
- c. durch Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß wegen Verletzung der Vereinssatzung.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) regelmäßig über die wichtigsten, die politikwissenschaftlichen Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg betreffenden Neuerungen informiert zu werden,
- c) die vom Verein bereitgestellten Kommunikationsstrukturen zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung einzuhalten,
- b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- c) zur Realisierung der in § 2 Abs. 1 definierten Vereinsziele seine Postanschrift und – soweit vorhanden – seine E-mail-Adresse anzugeben. Adressenänderungen sowie Änderungen des Familiennamens sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) maximal drei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitgliedes erfolgt eine Nachwahl. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.

(3) Die Anzahl der Beisitzer und ihre Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig.

(6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Angelegenheiten des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes zu besorgen. Er führt die Akten des Vereins.

§ 9 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins treten zusammen:
 - a) alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliederversammlungen sind in Bamberg abzuhalten.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu laden. Die Ladung muß spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu zeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Maßnahmen der Rechnungsprüfung,
 - c) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder des Vorsitzenden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung (Abs. 3) bekannt gemachten Angelegenheiten beschließen.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fachs Politikwissenschaft und der politikwissenschaftlichen Forschung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bei besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verwenden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bamberg, den 06.07.2012